

**Amtliche Mitteilungen  
der  
FernUniversität in Hagen  
Nr. 19 / 2017**

Hagen, 30. November 2017

**Inhalt:**

1. Siebente Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017  
(Komplettfassung)
2. Siebente Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017  
(Komplettfassung)
3. Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017  
(Komplettfassung)
4. Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017  
(Komplettfassung)
5. Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaft an der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017  
(Komplettfassung)
6. Dreizehnte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017



## **Siebente Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017 (Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. Bachelorprüfung**

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 21 Zwischenzeugnis und Bachelorzeugnis
- § 22 Bachelorurkunde

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

Das Studium zum Bachelor der Wirtschaftswissenschaft soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt wird. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Wirtschaftswissenschaft zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

#### **§ 2 Abschlussgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) mit dem Untertitel „Bakkalaurea/Bakkalaureus der Wissenschaft“.

#### **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Bachelorstudium beträgt insgesamt 5.400 Stunden und wird mit 180 ECTS-Punkten gewichtet.

#### **§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zugang zum Bachelorstudium gemäß § 49 Abs. 4 HG hat, wer eine berufliche Qualifikation im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 4 HG (Zugangsprüfungsordnung) nachweisen kann und das ggf. geforderte Probestudium bzw. die geforderte Zugangsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der Mathematik der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

(4) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Bachelorstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als ErsthörerIn / Ersthörer eingeschrieben sind.

## § 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

## § 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## § 7 Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

## § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist auf einen Gesamtumfang von maximal 120 ECTS-Punkten beschränkt. Für die Bachelorprüfung nicht anerkannt werden die Studien- und Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen.

(6) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Zulassung gemäß § 49 Abs. 4 HG i. V. m. § 4 Abs. 2 berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, erhalten im Probestudium erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen mit Note anerkannt.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

### **§ 11 Art und Umfang der Prüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. dem Seminar,
3. der Bachelorarbeit.

## § 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus zehn Pflichtmodulen (Anlage 1), sechs Wahlpflichtmodulen (Anlage 2), dem Seminar und der Bachelorarbeit zusammen.

(2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.

## § 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit einer je zweistündigen Klausur abgeschlossen. Die Bearbeitung der Aufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss informiert.

(2) Zu jeder Klausur erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/die Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(4) Eine Klausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Klausuren, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(5) Jede Klausur wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Klausur soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

## § 14 Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Bachelorprüfung erfolgreich an einem Seminar teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss der Pflichtmodule. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Für das Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(5) Das Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Seminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate

überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

### § 15 Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar. Wird das Thema aus dem vorausgegangenen Seminar zugeteilt, entfällt ein gesondertes Anmeldeverfahren.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 35 Seiten (ca. 10.000 Wörter) betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

### § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

### § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten besteht:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren die Punktebewertung und bei dem Seminar oder der Bachelorarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

### § 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 180 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen, das Seminar und die Bachelorarbeit mit jeweils 10 ECTS-Punkten gewichtet.

## § 19 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, das Seminar und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist auch dann bestanden, wenn

- von den zehn Pflichtmodulen mindestens acht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, höchstens zwei schlechter als „ausreichend“ (4,0) aber mit mindestens jeweils 25 Prozentpunkten bewertet worden sind und die Summe der Prozentpunkte mindestens 500 beträgt

und

- die sechs Wahlpflichtmodule jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind

und

- das Seminar mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist

und

- die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Um sechs Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens acht Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche sechs Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 2 sind dabei einzuhalten.

(4) Die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der in den Pflichtmodulen erreichten Prozentpunkte. § 17 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu einem Fünftel aus der Durchschnittsnote in den Pflichtmodulen und zu vier Fünfteln aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Wahlpflichtmodulen, im Seminar und in der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(6) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnen sich die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote und die Gesamtnote jeweils aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

## § 20 Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen und das Seminar können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden an der FernUniversität in Hagen absolvierte Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

## § 21 Zwischenzeugnis und Bachelorzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Pflichtmodule erfolgreich absolviert, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zwischenzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Pflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Zwischenzeugnis trägt das Datum, an dem das letzte Pflichtmodul abgeschlossen worden ist. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Bachelorzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminar- und der Bachelorarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(4) Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Bachelorarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(5) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

## § 22 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

## III. Schlussbestimmungen

### § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Bachelorarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Dezember 2017 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 11. Oktober 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017.

Hagen, den 27. November 2017

Die Dekanin  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Universitätsprofessorin Dr. Ulrike Baumöl

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert

# **Anlage 1**

## **Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft**

### **Modulliste Pflichtmodule**

[31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft](#)

[31011 Externes Rechnungswesen \(BWL I\)](#)

[31021 Investition und Finanzierung \(BWL II\)](#)

[31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung \(BWL III\)](#)

[31041 Theorie der Marktwirtschaft \(Mikroökonomik\)](#)

[31051 Makroökonomik](#)

[31061 Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts](#)

[31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik](#)

[31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik](#)

[31102 Unternehmensführung \(BWL IV\)](#)

## **Anlage 2**

### **Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft**

#### **Modulliste Wahlpflichtmodule**

Für die Wahl der sechs Wahlpflichtmodule gilt folgende Bedingung:

- Mindestens jeweils ein Modul ist aus der Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module) und der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module) zu wählen.

#### **Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)**

[31501 Finanzwirtschaft](#)

[31521 Finanzintermediation und Bankmanagement](#)

[31541 Produktionsplanung](#)

[31551 Materialwirtschaft und Entsorgung](#)

[31561 Dienstleistungskonzeptionen](#)

[31571 Querschnittsfunktionen im Dienstleistungsmanagement](#) \*

[31581 Unternehmensgründung](#)

[31591 Unternehmensnachfolge](#)

[31601 Instrumente des Controllings](#)

[31611 Innovationscontrolling](#)

[31621 Grundlagen des Marketing](#)

[31631 Marktforschung und Sektorales Marketing](#)

[31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel](#)

[31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente](#)

[31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik](#)

[31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, konstitutive Unternehmensentscheidungen](#)

[31701 Personalführung](#)

[31711 Verhalten in Organisationen](#)

[31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS](#)

[31921 Konzernrechnungslegung](#)

- \* Das Modul 31571 ist letztmalig im Wintersemester 2017/18 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2018/19 (März 2019) möglich.

## **Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)**

[31721 Markt und Staat](#)

[31731 Marktversagen](#)

[31741 Ökonomie der Umweltpolitik](#)

[31751 Modellierung von Informationssystemen](#)

[31771 Informationsmanagement](#)

[31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitspolitik und Alterssicherung](#)

[31791 Industrieökonomik](#)

[31801 Problemlösen in graphischen Strukturen](#)

[31811 Planen mit mathematischen Modellen](#)

[31821 Multivariate Verfahren](#)

[31831 Knowledge Management \(englischsprachiges Modul\)](#)

[31841 Globalisierung und internationale Wirtschaftsbeziehungen](#)

[31851 Europäische Wirtschaftspolitik](#)

[31901 Öffentliche Ausgaben](#)

[31931 Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen](#)

## **Siebente Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017 (Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### **II. Bachelorprüfung**

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 21 Zwischenzeugnis und Bachelorzeugnis
- § 22 Bachelorurkunde

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

Das Studium zum Bachelor der Wirtschaftsinformatik soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt wird. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Wirtschaftsinformatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

#### **§ 2 Abschlussgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen gemeinsam den Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

#### **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Bachelorstudium beträgt insgesamt 5.400 Stunden und wird mit 180 ECTS-Punkten gewichtet.

#### **§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zugang zum Bachelorstudium gemäß § 49 Abs. 4 HG hat, wer eine berufliche Qualifikation im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 4 HG (Zugangsprüfungsordnung) nachweisen kann und das ggf. geforderte Probestudium bzw. die geforderte Zugangsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der Mathematik der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

(4) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Bachelorstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer/Ersthörer eingeschrieben sind.

## § 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

## § 6 Prüfungsausschüsse

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden von einem fakultätsübergreifenden Prüfungsausschuss übernommen, der sich aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und denen des Prüfungsausschusses Informatik-Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik und Informatik zusammensetzt. Vorsitzende/Vorsitzender des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Stellvertreterin/Stellvertreter ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Informatik-Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik und Informatik.

(2) Der fakultätsübergreifende Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn beide Prüfungsausschüsse, aus denen er sich zusammensetzt, beschlussfähig sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch nicht gegen den Beschluss eines der Prüfungsausschüsse, aus denen er sich zusammensetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Studentische Mitglieder des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit.

(3) Der fakultätsübergreifende Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

(4) Die Mitglieder des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Abweichend von Abs. 1 werden die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, wenn sie ausschließlich die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft betreffen, durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, wenn sie ausschließlich die Fakultät für Mathematik und Informatik betreffen, durch den Prüfungsausschuss Informatik-Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesen Prüfungsausschüssen sind den Fakultätsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Mathematik und Informatik. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer, zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

### **§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist auf einen Gesamtumfang von maximal 140 ECTS-Punkten beschränkt. Für die Bachelorprüfung nicht anerkannt werden die Studien- und Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen.

(6) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Zulassung gemäß § 49 Abs. 4 HG i. V. m. § 4 Abs. 2 berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, erhalten im Probestudium erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen mit Note anerkannt.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden. Die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Belastende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Bachelorprüfung

### § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Bachelorprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angeboten werden, ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat. Zu den Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden, legen die Prüferinnen/Prüfer zu Beginn des Semesters fest, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen. Voraussetzung für die Zulassung zu Modulabschlussprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der Informatik ist der Nachweis, dass die Modulabschlussprüfungen in mindestens zwei der drei Pflichtmodule der Informatik bestanden wurden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

### § 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. den Studien- und Prüfungsleistungen im Abschlussmodul.

### § 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus vierzehn Pflichtmodulen (Anlage 1), zwei Wahlpflichtmodulen (Anlage 2) und dem Abschlussmodul zusammen.

(2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.

(3) Das Abschlussmodul besteht aus einem Seminar und der Bachelorarbeit und wird in Gänze entweder an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder an der Fakultät für Mathematik und Informatik absolviert. Prüfungsleistungen im Abschlussmodul an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sind das Seminar und die Bachelorarbeit. Prüfungsleistung im Abschlussmodul an der Fakultät für Mathematik und Informatik ist nur die Bachelorarbeit.

### § 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Pflichtmodule werden mit einer je zweistündigen Klausur abgeschlossen. Die Wahlpflichtmodule werden mit einer je zweistündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul stattfindet. Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss informiert.

(2) Zu jeder Klausur oder mündlichen Prüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuss. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(4) Eine Klausur oder mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Klausuren, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(5) Jede Klausur wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Klausur soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/ einem Prüfer gemäß § 7 im Beisein einer Beisitzerin/ eines Beisitzers durchgeführt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.

(7) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

#### **§ 14 Seminar**

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Bachelorprüfung erfolgreich an einem Seminar teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens zehn Pflichtmodulen. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. An der Fakultät für Mathematik und Informatik kann von der Regelung in Satz 1 abgewichen werden. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Für das Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.

(4) An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wird das Seminar von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden. Das Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) An der Fakultät für Mathematik und Informatik wird das Seminar von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und nicht benotet. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Leistungsnachweis (unbenoteter Seminarschein) ausgestellt.

(6) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

#### **§ 15 Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar. Wird das Thema aus dem vorausgegangenen Seminar zugeteilt, entfällt ein gesondertes Anmeldeverfahren.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftsinformatiknahes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaft oder der Informatik selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 35 Seiten (ca. 10.000 Wörter) betragen. Wird die Bachelorarbeit in der Fakultät für Mathematik und Informatik geschrieben, soll der Umfang 70 Seiten nicht übersteigen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden, an der Fakultät für Mathematik und Informatik darüber hinaus von promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Fakultät einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der zuständige Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

#### § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

#### § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten besteht:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren die Punktebewertung und bei mündlichen Prüfungen, dem Seminar oder der Bachelorarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

#### § 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 180 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit jeweils 10 ECTS-Punkten und das Abschlussmodul mit 20 ECTS-Punkten gewichtet, wobei bei einem an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft absolvierten Abschlussmodul 10 ECTS-Punkte auf das Seminar und 10 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit entfallen.

## § 19 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und das Seminar mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist bzw. der Seminarschein über die erfolgreiche Teilnahme vorliegt.

(2) Die Bachelorprüfung ist auch dann bestanden, wenn

- von den fünf Pflichtmodulen der Wirtschaftswissenschaft mindestens vier mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, das fünfte mit mindestens 25 Prozentpunkten bewertet worden ist und die Summe der Prozentpunkte mindestens 250 beträgt

und

- von den vier Pflichtmodulen der Wirtschaftsinformatik mindestens drei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, das vierte mit mindestens 25 Prozentpunkten bewertet worden ist und die Summe der Prozentpunkte mindestens 200 beträgt

und

- von den zwei Pflichtmodulen der Mathematik sowie den drei Pflichtmodulen der Informatik mindestens vier mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, das fünfte mit mindestens 25 Prozentpunkten bewertet worden ist und die Summe der Prozentpunkte mindestens 250 beträgt

und

- die beiden Wahlpflichtmodule jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind

und

- die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist

und

- das Seminar mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist bzw. der Seminarschein über die erfolgreiche Teilnahme vorliegt.

(3) Um zwei Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens drei Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche zwei Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 2 sind dabei einzuhalten.

(4) Die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der in den Pflichtmodulen erreichten Prozentpunkte. § 17 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu drei Fünfteln aus der Durchschnittsnote in den Pflichtmodulen und zu zwei Fünfteln aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Wahlpflichtmodulen und im Abschlussmodul. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(6) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnen sich die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote und die Gesamtnote jeweils aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

## § 20 Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden an der FernUniversität in Hagen absolvierte Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen. Das Seminar im Abschlussmodul an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft kann bei Nichtbestehen ebenfalls zweimal wiederholt werden. Für den Leistungsnachweis zum Seminar im Abschlussmodul an der Fakultät für Mathematik und Informatik bestehen keine Einschränkungen bei den Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

## § 21 Zwischenzeugnis und Bachelorzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Pflichtmodule erfolgreich absolviert, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zwischenzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Pflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Zwischenzeugnis trägt das Datum, an dem das letzte Pflichtmodul abgeschlossen worden ist. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Bachelorzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminar- und der Bachelorarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(4) Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Bachelorarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(5) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

## § 22 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von den Dekaninnen/Dekanen der beiden Fakultäten und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

## III. Schlussbestimmungen

### § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der fakultätsübergreifenden Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der fakultätsübergreifende Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Bachelorarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Dezember 2017 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 11. Oktober 2017 und des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 09. Oktober 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017.

Hagen, den 27. November 2017

Die Dekanin  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen

Der Dekan  
der Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Universitätsprofessorin Dr. Ulrike Baumöl

gez.  
Universitätsprofessor Dr. Jörg Desel

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert

# Anlage 1

## Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

### Modulliste Pflichtmodule

#### Pflichtmodule der Wirtschaftswissenschaft

[31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft \(WiWi\)](#)

[31011 Externes Rechnungswesen \(BWL I\) \(WiWi\)](#)

[31021 Investition und Finanzierung \(BWL II\) \(WiWi\)](#)

[31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung \(BWL III\) \(WiWi\)](#)

[31041 Theorie der Marktwirtschaft \(Mikroökonomik\) \(WiWi\)](#)

oder

[31051 Makroökonomik \(WiWi\)](#)

#### Pflichtmodule der Wirtschaftsinformatik

[31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik \(WiWi\)](#)

[31251 Betriebliche Informationssysteme \(MI\)](#)

[31751 Modellierung von Informationssystemen \(WiWi\)](#)

[31771 Informationsmanagement \(WiWi\)](#)

#### Pflichtmodule der Mathematik

[31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik \(WiWi\)](#)

[31201 Algorithmische Mathematik \(MI\)](#)

#### Pflichtmodule der Informatik

[31221 Einführung in die objektorientierte Programmierung \(MI\)](#)

[31231 Einführung in die technischen und theoretischen Grundlagen der Informatik \(MI\)](#)

[31241 Einführung in die Internet-Technologien und Informationssysteme \(MI\)](#)

## **Anlage 2**

### **Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik**

#### **Modulliste Wahlpflichtmodule**

Für die Wahl der zwei Wahlpflichtmodule gilt folgende Bedingung:

- Mindestens ein Modul ist aus den Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftsinformatik zu wählen.

#### **Wahlpflichtmodule der Wirtschaftswissenschaft**

##### **Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)**

[31501 Finanzwirtschaft \(WiWi\)](#)

[31521 Finanzintermediation und Bankmanagement \(WiWi\)](#)

[31541 Produktionsplanung \(WiWi\)](#)

[31551 Materialwirtschaft und Entsorgung \(WiWi\)](#)

[31561 Dienstleistungskonzeptionen \(WiWi\) \\*](#)

[31571 Querschnittsfunktionen im Dienstleistungsmanagement \(WiWi\)](#)

[31581 Unternehmensgründung \(WiWi\)](#)

[31591 Unternehmensnachfolge \(WiWi\)](#)

[31601 Instrumente des Controllings \(WiWi\)](#)

[31611 Innovationscontrolling \(WiWi\)](#)

[31621 Grundlagen des Marketing \(WiWi\)](#)

[31631 Marktforschung und Sektorales Marketing \(WiWi\)](#)

[31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel \(WiWi\)](#)

[31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente \(WiWi\)](#)

[31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik \(WiWi\)](#)

[31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, konstitutive Unternehmensentscheidungen \(WiWi\)](#)

[31701 Personalführung \(WiWi\)](#)

[31711 Verhalten in Organisationen \(WiWi\)](#)

[31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS \(WiWi\)](#)

[31921 Konzernrechnungslegung \(WiWi\)](#)

- \* Das Modul 31571 ist letztmalig im Wintersemester 2017/18 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2018/19 (März 2019) möglich.

## **Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)**

[31721 Markt und Staat \(WiWi\)](#)

[31731 Marktversagen \(WiWi\)](#)

[31741 Ökonomie der Umweltpolitik \(WiWi\)](#)

[31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitspolitik und Alterssicherung \(WiWi\)](#)

[31791 Industrieökonomik \(WiWi\)](#)

[31801 Problemlösen in graphischen Strukturen \(WiWi\)](#)

[31841 Globalisierung und internationale Wirtschaftsbeziehungen \(WiWi\)](#)

[31851 Europäische Wirtschaftspolitik \(WiWi\)](#)

[31901 Öffentliche Ausgaben \(WiWi\)](#)

[31931 Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen \(WiWi\)](#)

## **Wahlpflichtmodule der Wirtschaftsinformatik**

[31301 Entscheidungsmethoden in unternehmensweiten Softwaresystemen \(MI\)](#)

[31311 IT-Governance \(WiWi\)](#)

[31831 Knowledge Management \(englischsprachiges Modul\) \(WiWi\)](#)

## **Wahlpflichtmodule der Informatik**

[31211 Wissensbasierte Systeme \(MI\)](#)

[31261 Datenstrukturen und Algorithmen \(MI\)](#)

[31321 Grundlagen der Informatik \(MI\) \\*\\*](#)

[31331 Parallele Programmierung und Grid Computing \(MI\)](#)

[31351 Software Engineering I \(MI\)](#)

[31361 Übersetzerbau \(MI\)](#)

[31381 Vertiefende Konzepte von Datenbanksystemen \(MI\)](#)

[31391 DSL-Engineering \(MI\) \\*\\*\\*](#)

[31401 Verteilte Systeme \(MI\)](#)

[31411 Einführung in Mensch-Computer-Interaktion \(MI\)](#)

[31421 Interaktive Systeme \(MI\)](#)

\*\* Das Modul 31321 ist letztmalig im Sommersemester 2018 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2018/19 (März 2019) möglich.

\*\*\* Das Modul 31391 ist letztmalig im Sommersemester 2018 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2018/19 (März 2019) möglich.

**Sechste Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Wirtschaftswissenschaft  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 27. November 2017  
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Masterprüfung**

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Masterzeugnis
- § 22 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

Das Masterstudium soll der/dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und über dessen Inhalte hinausgehend weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad „Master of Science“ (M. Sc.) mit dem Untertitel „Magistra/Magister der Wissenschaft“.

### **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Masterstudium beträgt insgesamt 3.600 Stunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

### **§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an der FernUniversität in Hagen den Bachelor- oder den Diplomabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(2) In den Masterstudiengang kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelor- oder den Diplomabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn

1. sie mindestens 50 Prozent der Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthalten und
2. die mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten im Pflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthaltenen mathematischen Inhalte (Wirtschaftsmathematik und Statistik) nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die mathematischen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 2 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 3 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.

(4) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Masterstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer/Ersthörer eingeschrieben sind.

## § 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

## § 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## § 7 Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

## § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist auf einen Gesamtumfang von maximal 60 ECTS-Punkten beschränkt.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss überprüft.

4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

### **§ 11 Art und Umfang der Prüfung**

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. dem Seminar,
3. der Masterarbeit.

## § 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus zwei Pflichtmodulen (Anlage 1), sechs Wahlpflichtmodulen (Anlage 2), dem Seminar und der Masterarbeit zusammen.

(2) Bei der Wahl der Pflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 1, bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.

## § 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit einer je zweistündigen Klausur abgeschlossen. Die Bearbeitung der Aufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss informiert.

(2) Zu jeder Klausur erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul wird dieses Pflicht- oder Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(4) Eine Klausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Klausuren, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(5) Jede Klausur wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Klausur soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

## § 14 Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich an einem Seminar teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss der beiden Pflichtmodule und von mindestens einem Wahlpflichtmodul. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Für das Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(5) Das Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Seminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate

überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

### § 15 Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar. Wird das Thema aus dem vorangegangenen Seminar zugeteilt, entfällt ein gesondertes Anmeldeverfahren.

(2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll 50 Seiten (ca. 14.000 Wörter) betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

### § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

### § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten besteht:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren die Punktebewertung und bei dem Seminar oder der Masterarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

### § 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen sowie das Seminar mit jeweils 10 ECTS-Punkten und die Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten gewichtet.

### § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, das Seminar und die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Um sechs Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens acht Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche sechs Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 2 sind dabei einzuhalten.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, im Seminar und in der Masterarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnet sich die Gesamtnote aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

### § 20 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden an der FernUniversität in Hagen absolvierte Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Das Seminar und die Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

### § 21 Masterzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminar- und der Masterarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

### § 22 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

## III. Schlussbestimmungen

### § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 24 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Masterarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Hagen, den 27. November 2017

Die Dekanin  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Universitätsprofessorin Dr. Ulrike Baumöl

#### **§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Dezember 2017 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 11. Oktober 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017.

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert

# **Anlage 1**

## **Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft**

### **Modulliste Pflichtmodule**

Von den drei Modulen müssen zwei gewählt werden.

[31901 Öffentliche Ausgaben](#)

[32741 Vertiefung der Wirtschaftsmathematik und Statistik](#)

[32781 Rechnungslegung](#)

## Anlage 2

### Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft

#### Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der sechs Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens jeweils ein Modul ist aus der Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module) und der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module) zu wählen.
- Es kann höchstens ein juristisches Wahlpflichtmodul (Modulgruppe III) gewählt werden.
- Es können höchstens zwei Bachelormodule im Masterstudiengang gewählt werden.
- Es können nur Module gewählt werden, die nicht in einem Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudiengangs erlangt worden ist, absolviert worden sind.

#### Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

##### *Bachelormodule im Masterstudiengang*

[31521 Finanzintermediation und Bankmanagement](#)

[31541 Produktionsplanung](#)

[31561 Dienstleistungskonzeptionen](#)

[31581 Unternehmensgründung](#)

[31611 Innovationscontrolling](#)

[31621 Grundlagen des Marketing](#)

[31631 Marktforschung und Sektorales Marketing](#)

[31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel](#)

[31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente](#)

[31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik](#)

[31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, konstitutive Unternehmensentscheidungen](#)

[31701 Personalführung](#)

[31711 Verhalten in Organisationen](#)

[31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS](#)

[31921 Konzernrechnungslegung](#)

##### *Mastermodule*

[32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle](#)

[32551 Supply Chain Management](#) \*

[32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung](#)

[32591 Konzerncontrolling](#)

[32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing](#)

[32641 Internationales Management](#)

- \* Das Modul 32551 ist letztmalig im Sommersemester 2017 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2018/19 (März 2019) möglich.

- [32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und funktionalen Unternehmensentscheidungen](#)
- [32671 Zukunftsweisende Führung](#)
- [32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen](#)
- [32831 Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie und Kreditrisikomanagement](#)
- [32841 Wirtschaftsprüfung](#)
- [32851 Risikomanagement in Supply Chains](#)

## **Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)**

### ***Bachelormodule im Masterstudiengang***

- [31721 Markt und Staat](#)
- [31741 Ökonomie der Umweltpolitik](#)
- [31751 Modellierung von Informationssystemen](#)
- [31771 Informationsmanagement](#)
- [31801 Problemlösen in graphischen Strukturen](#)
- [31831 Knowledge Management \(englischsprachiges Modul\)](#)

### ***Mastermodule***

- [31311 IT-Governance](#)
- [32511 Steuern und ökonomische Anreize](#)
- [32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht](#)
- [32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen](#)
- [32571 Ökonomische Theorie der Politik](#)
- [32621 Optimierungsmethoden des Operations Research](#)
- [32661 Stabilitätspolitik](#)
- [32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung](#)
- [32711 Business Intelligence](#)
- [32721 International Trade and Economic Development \(englischsprachiges Modul\)](#)
- [32771 Allokationstheorie und Internationale Finanzwissenschaft](#)

## **Modulgruppe III (juristische Module)**

### ***Mastermodule***

- [32821 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht](#)
- [32881 Wettbewerbsrecht für Wirtschaftswissenschaftler](#)
- [55105 Arbeitsvertragsrecht](#)
- [55202 Kapitalgesellschaftsrecht](#)

## **Anlage 3**

### **Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft**

#### **Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (mathematische Inhalte)**

[31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik \(10 ECTS-Punkte\)](#)



**Sechste Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Wirtschaftsinformatik  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 27. November 2017  
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Masterprüfung**

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Masterzeugnis
- § 22 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

Das Masterstudium soll der/dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und über dessen Inhalte hinausgehend weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen gemeinsam den Grad „Master of Science“ (M. Sc.) in Wirtschaftsinformatik (Information Systems).

### **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Masterstudium beträgt insgesamt 3.600 Stunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

### **§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an der FernUniversität in Hagen den Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(2) In den Masterstudiengang kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn

1. sie mindestens 50 Prozent der Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen enthalten und
2. Prüfungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten über Inhalte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik (z. B. Prozessmodellierung, Software-Engineering, Programmiersprachen, Datenbanken) nachgewiesen werden und
3. Prüfungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten über mathematische Inhalte nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die Inhalte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik gemäß Satz 1 Nr. 2 bzw. die mathematischen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 3 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 2 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.

(4) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Masterstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem Masterstudiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörerin/Ersthörer eingeschrieben sind.

## § 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

## § 6 Prüfungsausschüsse

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden von einem fakultätsübergreifenden Prüfungsausschuss übernommen, der sich aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und denen des Prüfungsausschusses Informatik-Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik und Informatik zusammensetzt. Vorsitzende/Vorsitzender des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Stellvertreterin/Stellvertreter ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Informatik-Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik und Informatik.

(2) Der fakultätsübergreifende Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn beide Prüfungsausschüsse, aus denen er sich zusammensetzt, beschlussfähig sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch nicht gegen den Beschluss eines der Prüfungsausschüsse, aus denen er sich zusammensetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Studentische Mitglieder des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit.

(3) Der fakultätsübergreifende Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die/der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben des Prüfungsamts der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

(4) Die Mitglieder des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Abweichend von Abs. 1 werden die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, wenn sie ausschließlich die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft betreffen, durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, wenn sie ausschließlich die Fakultät für Mathematik und Informatik betreffen, durch den Prüfungsausschuss Informatik-Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesen Prüfungsausschüssen sind den Fakultätsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## **§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Mathematik und Informatik. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer, zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist auf einen Gesamtumfang von maximal 60 ECTS-Punkten beschränkt.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden. Die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Belastende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Masterprüfung

### § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Masterprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angeboten werden, ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat. Zu den Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden, legen die Prüferinnen/Prüfer zu Beginn des Semesters fest, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

### § 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Wahlpflichtmodulen,
2. den Studien- und Prüfungsleistungen im Abschlussmodul.

### § 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus acht Wahlpflichtmodulen (Anlage 1) und dem Abschlussmodul zusammen.

(2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 1 eingehalten werden.

(3) Das Abschlussmodul besteht aus einem Seminar und der Masterarbeit und wird in Gänze entweder an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder an der Fakultät für Mathematik und Informatik absolviert. Prüfungsleistungen im Abschlussmodul an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sind das Seminar und die Masterarbeit. Prüfungsleistung im Abschlussmodul an der Fakultät für Mathematik und Informatik ist nur die Masterarbeit.

### § 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Wahlpflichtmodule werden mit einer je zweistündigen Klausur oder einer mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet. Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss informiert.

(2) Zu jeder Klausur oder mündlichen Prüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuss. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(4) Eine Klausur oder mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Klausuren, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(5) Jede Klausur wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Klausur soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 7 im Beisein einer Beisitzerin/eines Beisitzers durchgeführt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.

(7) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

#### **§ 14 Seminar**

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich an einem Seminar teilnehmen. An der Fakultät für Mathematik und Informatik kann das Seminar auch in Form eines Fachpraktikums absolviert werden.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens drei Wahlpflichtmodulen. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. An der Fakultät für Mathematik und Informatik kann von der Regelung in Satz 1 abgewichen werden. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Für das Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.

(4) An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wird das Seminar von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und benotet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden. Das Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätes-

tens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) An der Fakultät für Mathematik und Informatik wird das Seminar von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet und nicht benotet. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Leistungsnachweis (unbenoteter Seminarschein) ausgestellt.

(6) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

#### **§ 15 Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar. Wird das Thema aus dem vorangegangenen Seminar zugeteilt, entfällt ein gesondertes Anmeldeverfahren.

(2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftsinformatiknahes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaft oder der Informatik selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll 50 Seiten (ca. 14.000 Wörter) betragen. Wird die Masterarbeit in der Fakultät für Mathematik und Informatik geschrieben, soll der Umfang 70 Seiten nicht übersteigen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Privatezenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der zuständige Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

### § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

### § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten besteht:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren die Punktbewertung und bei mündlichen Prüfungen, bei dem Seminar oder der Masterarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

### § 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit jeweils 10 ECTS-Punkten und das Abschlussmodul mit 40 ECTS-Punkten gewichtet, wobei bei einem an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft absolvierten Abschlussmodul 10 ECTS-Punkte auf das Seminar und 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen.

### § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Wahlpflichtmodulen und die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und das Seminar mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist bzw. der Seminarschein über die erfolgreiche Teilnahme vorliegt.

(2) Um acht Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens zehn Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche acht Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 2 sind dabei einzuhalten.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Wahlpflichtmodulen und im Abschlussmodul. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnet sich die Gesamtnote aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

### § 20 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden an der FernUniversität in Hagen absolvierte Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Das Seminar im Abschlussmodul an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sowie die Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden. Für den Leistungsnachweis zum Seminar im Abschlussmodul an der Fakultät für Mathematik und Informatik bestehen keine Einschränkungen bei den Wiederholungsmöglichkeiten.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

### § 21 Masterzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminar- und der Masterarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

### § 22 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen/Dekanen der beiden Fakultäten und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des fakultätsübergreifenden Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

## III. Schlussbestimmungen

### § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der fakultätsübergreifenden Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der fakultätsübergreifende Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 24 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Masterarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Dezember 2017 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 11. Oktober 2017 und des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 09. Oktober 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017.

Hagen, den 27. November 2017

Die Dekanin  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Universitätsprofessorin Dr. Ulrike Baumöl

Der Dekan  
der Fakultät für Mathematik und Informatik  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Universitätsprofessor Dr. Jörg Desel

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert

## **Anlage 1**

### **Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

#### **Modulliste Wahlpflichtmodule**

Für die Wahl der acht Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens drei Module sind aus den Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftsinformatik zu wählen.
- Mindestens jeweils ein Modul ist aus den Wahlpflichtmodulen der Informatik und der Wirtschaftswissenschaft zu wählen.
- Es können höchstens zwei Bachelormodule im Masterstudiengang gewählt werden. Sie müssen verschiedenen Fachrichtungen entstammen.
- Es können nur Module gewählt werden, die nicht in einem Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudiengangs erlangt worden ist, absolviert worden sind.

#### **Wahlpflichtmodule der Wirtschaftswissenschaft**

##### **Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)**

###### ***Bachelormodule im Masterstudiengang***

[31521 Finanzintermediation und Bankmanagement \(WiWi\)](#)

[31561 Dienstleistungskonzeptionen \(WiWi\)](#)

[31581 Unternehmensgründung \(WiWi\)](#)

[31611 Innovationscontrolling \(WiWi\)](#)

[31621 Grundlagen des Marketing \(WiWi\)](#)

[31631 Marktforschung und Sektorales Marketing \(WiWi\)](#)

[31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel \(WiWi\)](#)

[31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente \(WiWi\)](#)

[31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik \(WiWi\)](#)

[31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, konstitutive Unternehmensentscheidungen \(WiWi\)](#)

[31701 Personalführung \(WiWi\)](#)

[31711 Verhalten in Organisationen \(WiWi\)](#)

[31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS \(WiWi\)](#)

[31921 Konzernrechnungslegung \(WiWi\)](#)

###### ***Mastermodule***

[32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung \(WiWi\)](#)

[32591 Konzerncontrolling \(WiWi\)](#)

[32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing \(WiWi\)](#)

[32641 Internationales Management \(WiWi\)](#)

- [32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und funktionalen Unternehmensentscheidungen \(WiWi\)](#)
- [32671 Zukunftsweisende Führung \(WiWi\)](#)
- [32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen \(WiWi\)](#)
- [32831 Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie und Kreditrisikomanagement \(WiWi\)](#)
- [32841 Wirtschaftsprüfung \(WiWi\)](#)
- [32851 Risikomanagement in Supply Chains \(WiWi\)](#)

## **Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)**

### ***Bachelormodule im Masterstudiengang***

- [31741 Ökonomie der Umweltpolitik \(WiWi\)](#)
- [31801 Problemlösen in graphischen Strukturen \(WiWi\)](#)
- [31851 Europäische Wirtschaftspolitik \(WiWi\)](#)
- [31901 Öffentliche Ausgaben \(WiWi\)](#)

### ***Mastermodule***

- [32511 Steuern und ökonomische Anreize \(WiWi\)](#)
- [32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht \(WiWi\)](#)
- [32571 Ökonomische Theorie der Politik \(WiWi\)](#)
- [32621 Optimierungsmethoden des Operations Research \(WiWi\)](#)
- [32661 Stabilitätspolitik \(WiWi\)](#)
- [32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung \(WiWi\)](#)
- [32771 Allokationstheorie und Internationale Finanzwissenschaft \(WiWi\)](#)

## **Wahlpflichtmodule der Wirtschaftsinformatik**

### ***Bachelormodule im Masterstudiengang***

- [31301 Entscheidungsmethoden in unternehmensweiten Softwaresystemen \(MI\)](#)
- [31311 IT-Governance \(WiWi\)](#)
- [31831 Knowledge Management \(englischsprachiges Modul\) \(WiWi\)](#)

### ***Mastermodule***

- [32301 E-Business Management \(MI\)](#)
- [32311 Planungs- und Dispositionssysteme \(MI\)](#)
- [32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen \(WiWi\)](#)
- [32701 Business/IT-Alignment \(WiWi\)](#)
- [32711 Business Intelligence \(WiWi\)](#)

## Wahlpflichtmodule der Informatik

### **Bachelormodule im Masterstudiengang**

- [31211 Wissensbasierte Systeme \(MI\) \\*](#)
- [31261 Datenstrukturen und Algorithmen \(MI\) \\*\\*](#)
- [31331 Parallele Programmierung und Grid Computing \(MI\)](#)
- [31351 Software Engineering I \(MI\)](#)
- [31361 Übersetzerbau \(MI\)](#)
- [31381 Vertiefende Konzepte von Datenbanksystemen \(MI\)](#)
- [31391 DSL-Engineering \(MI\) \\*\\*\\*](#)
- [31401 Verteilte Systeme \(MI\)](#)
- [31411 Einführung in Mensch-Computer-Interaktion \(MI\)](#)
- [31421 Interaktive Systeme \(MI\)](#)

### **Mastermodule**

- [32321 Informationsvisualisierung im Internet \(MI\)](#)
- [32331 Wissensbasierte Systeme \(MI\) \\*](#)
- [32341 Computergestütztes kooperatives Arbeiten und Lernen \(MI\)](#)
- [32351 Betriebssysteme \(MI\)](#)
- [32371 Multimediamanagementsysteme \(MI\)](#)
- [32381 Methoden der Wissensrepräsentation und -verarbeitung \(MI\)](#)
- [32391 Dokumenten- und Wissensmanagement im Internet \(MI\)](#)
- [32401 Software-Architektur und Web-Programmierung \(MI\)](#)
- [32411 Sicherheit: Safety + Security \(MI\)](#)
- [32421 Advanced Parallel Computing \(MI\)](#)
- [32431 PC-Technologie \(MI\)](#)
- [32441 Kommunikations- und Rechnernetze \(MI\)](#)
- [32451 Effiziente Graphenalgorithmen \(MI\)](#)
- [32461 Datenstrukturen und Algorithmen \(MI\) \\*\\*](#)
- [32471 Deduktions- und Inferenzsysteme \(MI\)](#)
- [32481 Moderne Programmiermethoden und -techniken \(MI\)](#)

- \* Von den Modulen 31211 und 32331 kann nur eines gewählt werden. Das Modul 32331 ist letztmalig im Sommersemester 2018 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2018/19 (März 2019) möglich.
- \*\* Von den Modulen 31261 und 32461 kann nur eines gewählt werden. Das Modul 32461 ist letztmalig im Sommersemester 2018 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2018/19 (März 2019) möglich.
- \*\*\* Das Modul 31391 ist letztmalig im Sommersemester 2018 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2018/19 (März 2019) möglich.

## **Anlage 2**

### **Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik**

#### **Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2** **(Inhalte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik)**

[31221 Einführung in die objektorientierte Programmierung \(MI\) \(10 ECTS-Punkte\)](#)

[31251 Betriebliche Informationssysteme \(MI\) \(10 ECTS-Punkte\)](#)

[31751 Modellierung von Informationssystemen \(WiWi\) \(10 ECTS-Punkte\)](#)

[31771 Informationsmanagement \(WiWi\) \(10 ECTS-Punkte\)](#)

#### **Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (mathematische Inhalte)**

[31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik \(WiWi\) \(10 ECTS-Punkte\)](#)

[31201 Algorithmische Mathematik \(MI\) \(10 ECTS-Punkte\)](#)

**Fünfte Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Volkswirtschaft  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 27. November 2017  
(Komplettfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Masterprüfung**

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Masterzeugnis
- § 22 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

Das Masterstudium soll der/dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und über dessen Inhalte hinausgehend weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung geben sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad „Master of Science“ (M. Sc.) in Economics.

### **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Masterstudium beträgt insgesamt 3.600 Stunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

### **§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an der FernUniversität in Hagen den Bachelor- oder den Diplomabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(2) In den Masterstudiengang kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelor- oder den Diplomabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn

1. sie mindestens 50 Prozent der Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthalten und
2. Prüfungen im Umfang von mindestens 30 ETCS-Punkten über volkswirtschaftliche Inhalte nachgewiesen werden und
3. die mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten im Pflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthaltenen mathematischen Inhalte (Wirtschaftsmathematik und Statistik) nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die volkswirtschaftlichen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 2 bzw. die mathematischen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 3 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 3 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.

(4) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Masterstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer/Ersthörer eingeschrieben sind.

## § 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

## § 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## § 7 Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten die Namen der Prüferinnen/Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

## § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist auf einen Gesamtumfang von maximal 60 ECTS-Punkten beschränkt.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren**

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Volkswirtschaft eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

### **§ 11 Art und Umfang der Prüfung**

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. dem Seminar,
3. der Masterarbeit.

## § 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus drei Pflichtmodulen (Anlage 1), fünf Wahlpflichtmodulen (Anlage 2), dem Seminar und der Masterarbeit zusammen.

(2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.

## § 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit einer je zweistündigen Klausur abgeschlossen. Die Bearbeitung der Aufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss informiert.

(2) Zu jeder Klausur erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul wird dieses Pflicht- oder Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/die Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(4) Eine Klausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Klausuren, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(5) Jede Klausur wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Klausur soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

## § 14 Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich an einem Seminar mit volkswirtschaftlichen Inhalten teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss der drei Pflichtmodule. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Für das Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(5) Das Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Seminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate

überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

### § 15 Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar. Wird das Thema aus dem vorangegangenen Seminar zugeteilt, entfällt ein gesondertes Anmeldeverfahren.

(2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein volkswirtschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll 50 Seiten (ca. 14.000 Wörter) betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

### § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

### § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten besteht:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren die Punktebewertung und bei dem Seminar oder der Masterarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

### § 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen sowie das Seminar mit jeweils 10 ECTS-Punkten und die Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten gewichtet.

### § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, das Seminar und die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Um fünf Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens sieben Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche fünf Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 2 sind dabei einzuhalten.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, im Seminar und in der Masterarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnet sich die Gesamtnote aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

### § 20 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden an der FernUniversität in Hagen absolvierte Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Das Seminar und die Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

### § 21 Masterzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminar- und der Masterarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

### § 22 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

## III. Schlussbestimmungen

### § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 24 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Masterarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Hagen, den 27. November 2017

Die Dekanin  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Universitätsprofessorin Dr. Ulrike Baumöl

#### **§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Dezember 2017 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 11. Oktober 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2017.

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert

# **Anlage 1**

## **Masterstudiengang Volkswirtschaft**

### **Modulliste Pflichtmodule**

[32731 Angewandte Ökonometrie](#)

[32741 Vertiefung der Wirtschaftsmathematik und Statistik](#)

[32751 Konstruktion und Analyse ökonomischer Modelle](#)

## Anlage 2

### Masterstudiengang Volkswirtschaft

#### Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der fünf Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens vier Module sind aus der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche Module) zu wählen.
- Es kann höchstens ein Bachelormodul im Masterstudiengang gewählt werden.
- Es können nur Module gewählt werden, die nicht in einem Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudiengangs erlangt worden ist, absolviert worden sind.

#### Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

##### **Bachelormodule im Masterstudiengang**

[31521 Finanzintermediation und Bankmanagement](#)

[31561 Dienstleistungskonzeptionen](#)

[31581 Unternehmensgründung](#)

[31611 Innovationscontrolling](#)

[31621 Grundlagen des Marketing](#)

[31631 Marktforschung und Sektorales Marketing](#)

[31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel](#)

[31671 Planung: Theorien, Strategien, Instrumente](#)

[31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik](#)

[31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, konstitutive Unternehmensentscheidungen](#)

[31701 Personalführung](#)

[31711 Verhalten in Organisationen](#)

[31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS](#)

[31921 Konzernrechnungslegung](#)

##### **Mastermodule**

[32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle](#)

[32551 Supply Chain Management](#) \*

[32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung](#)

[32591 Konzerncontrolling](#)

[32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing](#)

[32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und funktionalen Unternehmensentscheidungen](#)

[32831 Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie und Kreditrisikomanagement](#)

[32841 Wirtschaftsprüfung](#)

[32851 Risikomanagement in Supply Chains](#)

- \* Das Modul 32551 ist letztmalig im Sommersemester 2017 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2018/19 (März 2019) möglich.

## **Modulgruppe II (volkswirtschaftliche Module)**

### ***Bachelormodule im Masterstudiengang***

[31741 Ökonomie der Umweltpolitik](#)

[31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitspolitik und Alterssicherung](#)

[31791 Industrieökonomik](#)

[31851 Europäische Wirtschaftspolitik](#)

[31901 Öffentliche Ausgaben](#)

### ***Mastermodule***

[32511 Steuern und ökonomische Anreize](#)

[32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten und allgemeines Gleichgewicht](#)

[32571 Ökonomische Theorie der Politik](#)

[32661 Stabilitätspolitik](#)

[32721 International Trade and Economic Development \(englischsprachiges Modul\)](#)

[32771 Allokationstheorie und Internationale Finanzwissenschaft](#)

## **Modulgruppe III (juristisches Modul)**

### ***Mastermodul***

[32881 Wettbewerbsrecht für Wirtschaftswissenschaftler](#)

## **Modulgruppe IV (quantitative Module)**

### ***Mastermodule***

[32621 Optimierungsmethoden des Operations Research](#)

[32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung](#)

## **Anlage 3**

### **Masterstudiengang Volkswirtschaft**

#### **Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (volkswirtschaftliche Inhalte)**

[31041 Theorie der Marktwirtschaft \(Mikroökonomik\) \(10 ECTS-Punkte\)](#)

[31051 Makroökonomik \(10 ECTS-Punkte\)](#)

[31731 Marktversagen \(10 ECTS-Punkte\)](#)

#### **Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (mathematische Inhalte)**

[31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik \(10 ECTS-Punkte\)](#)



**Dreizehnte Änderung der  
Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 27. November 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 1997 in der Fassung der 12. Änderungsordnung vom 07. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

1. In **§ 11** Absatz 3 werden vor Satz 4 zwei neue Sätze 4 und 5 eingefügt. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Satz 6 und 7, so dass § 11 Absatz 3 wie folgt lautet:

„(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Form studienbegleitender Leistungen (Klausurarbeiten), die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, jeweils im Anschluss an die Kurse der im Absatz 2 bezeichneten Module abgelegt. Die Prüfung umfasst eine zweistündige Klausurarbeit zu den jeweiligen Modulen. Zu jeder Klausurarbeit erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Die Bearbeitung der Aufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur durch den Prüfungsausschuss informiert.“

2. In **§ 13** wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, so dass § 13 wie folgt lautet:

**„§ 13  
Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer bewertet die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Noten fest. Die Module können mit jeweils maximal 100 Punkten (ganzzahlig) bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Punkten und Noten besteht:

95 - 100 Punkte = 1,0 (sehr gut) =	eine hervorragende
90 - 94 Punkte = 1,3 (sehr gut)	Leistung
85 - 89 Punkte = 1,7 (gut) =	eine Leistung, die erheblich
80 - 84 Punkte = 2,0 (gut)	über den durchschnittlichen
75 - 79 Punkte = 2,3 (gut)	Anforderungen liegt
70 - 74 Punkte = 2,7 (befriedigend) =	eine Leistung, die den
65 - 69 Punkte = 3,0 (befriedigend)	durchschnittlichen Anfor-
60 - 64 Punkte = 3,3 (befriedigend)	derungen entspricht

55 - 59 Punkte = 3,7 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht  
50 - 54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Klausuren, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet. Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt die Punktebewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte gebildet.“

3. In **§ 22** Absatz 1 wird der bisherige Satz 1 durch zwei neue Sätze ersetzt, so dass Absatz 1 jetzt lautet:

“Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.“

4. In **Anlage 3** Module der Wahlpflichtfächer  
Buchstabe c) Produktionswirtschaft wird der Kurs „31531 Theorie der Leistungserstellung“ nicht mehr angeboten.

5. In der **Anlage 4** Module der Schwerpunktfächer  
Absatz 1 Buchstabe d) Industriebetriebslehre werden die Kurse „31531 Theorie der Leistungserstellung“ und „32541 Produktionsmanagement“ nicht mehr angeboten.

## Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung vom 01. Dezember 2017 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 11. Oktober 2017 und des Beschlusses des Rektorats vom 27. November 2017.

Hagen, den 27. November 2017

Die Dekanin  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Universitätsprofessorin Dr. Ulrike Baumöl

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert